

Schriften zum Kirchenrecht

Ausgewählte Aufsätze

Von

Georg May



Duncker & Humblot · Berlin

GEORG MAY

Schriften zum Kirchenrecht

Kanonistische Studien und Texte

begründet von

Dr. Albert M. Koeniger †

o.ö. Professor des Kirchenrechts und der Kirchenrechtsgeschichte
an der Universität Bonn

fortgeführt von

Dr. Dr. Heinrich Flatten †

o.ö. Professor des Kirchenrechts und der Kirchenrechtsgeschichte
an der Universität Bonn

und

Dr. Georg May

Professor für Kirchenrecht, Kirchenrechtsgeschichte und
Staatskirchenrecht an der Universität Mainz

herausgegeben von

Dr. Anna Egler

Akademische Direktorin

am Fachbereich Katholische Theologie der Universität Mainz

und

Dr. Wilhelm Rees

Professor für Kirchenrecht an der Universität Innsbruck

Band 47

GEORG MAY

Schriften zum Kirchenrecht

Schriften zum Kirchenrecht

Ausgewählte Aufsätze

Von

Georg May

Herausgegeben von

Anna Egler und Wilhelm Rees



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <<http://dnb.ddb.de>> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2003 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0929-0680

ISBN 3-428-11166-4

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 

Vorwort der Herausgeber

Aus dem umfangreichen wissenschaftlichen Gesamtœuvre von Georg May auf den drei Gebieten Kirchenrecht, Kirchliche Rechtsgeschichte und Staatskirchenrecht wird eine Auswahl von Publikationen zum Kirchenrecht vorgelegt. Die nun edierten Titel wurden erstmals in inzwischen zum Teil schwierig erreichbaren bzw. zugänglichen Zeitschriften, Festschriften und anderen Sammelwerken veröffentlicht.

Bereits ein Blick in das Inhaltsverzeichnis des Bandes lässt erkennen, dass den Verfasser in den knapp fünf Jahrzehnten seiner wissenschaftlichen Tätigkeit nahezu jede kanonistische Materie fesselte und zur Erforschung anregte. Grundfragen der Theologie bzw. der kirchenrechtlichen Disziplin (Kontinuität, Glaubensgesetz) griff er ebenso auf wie aktuelle, unter Umständen brisante Themen (z.B. Verhältnis von Gesetz und Gewissen); das bei Kanonisten beliebte Eherecht findet sich neben selten behandelten Themen (z.B. Hausrecht des Pfarrers, Bruderschaften, Eremiten). Der Bogen umspannt, ausgehend von Grundfragen, Materien der kirchlichen Gesetzbücher von 1917 und 1983; jedoch dient die Systematik des CIC/1983 der inhaltlichen Strukturierung.

Akribische Interpretation der Gesetzesmaterie unter Einbeziehung der rechtshistorischen Vorgaben und gegebenenfalls mit Beachtung pastoraler Fragen zeichnen Georg Mays Veröffentlichungen aus. So haben sie, auch wenn die Wahl des einen oder anderen Themas zeitgeschichtlich bedingt war und die Abhandlung inzwischen als rechtshistorische eingestuft werden könnte, wegen ihres gewichtigen Grundansatzes und der souveränen Meisterung der kanonistischen Methode Bedeutung. Zudem war es das Anliegen der Herausgeber, Inhalte der beiden großen Kodifikationen des 20. Jahrhunderts in einer Zusammenschau zu bieten.

Die Publikation wäre ohne die finanzielle Förderung der Herren Bischöfe Dr. Joachim Wanke, Erfurt, Rudolf Müller, Görlitz, Dr. Anton Schlembach, Speyer, und des Apostolischen Visitators für die Priester und Gläubigen aus dem Erzbistum Breslau, Herrn Apostolischen Protonotars Winfried König, insbesondere jedoch den vom Mainzer Bischof, Herrn Prof. Dr. Dr. Karl Kardinal Lehmann, großzügig gewährten Zuschuss nicht zu realisieren gewesen. Ihnen allen gilt unser verbindlicher Dank. Herrn Professor Dr. Norbert Simon vom Verlag Duncker und Humblot in Berlin dürfen wir für seine wohlwollende und geduldige Begleitung der Druckvorbereitungen sehr danken. Schließlich

sind wir den Verlagen dankbar, die durch Gewährung der Abdruckerlaubnis die Edition dieses Sammelbandes ermöglicht haben, und Herrn Dr. Konrad Breitsching für die redaktionelle Bearbeitung.

So wünschen die Herausgeber, dass dieser Sammelband, der den Fachvertretern der Disziplin und wegen des breiten Themenspektrums auch einem weiteren Kreis einen leichteren Zugang zum wissenschaftlichen Werk Georg Mays eröffnen will, mit Interesse auf- und angenommen wird.

Mainz-Innsbruck, am Fest der Verkündigung des Herrn 2003

Anna Egler

Wilhelm Rees

Inhaltsverzeichnis

I. Grundfragen

Die Funktion der Theologie in Kirche und Gesellschaft	3
Enttheologisierung des Kirchenrechts?	17
Das geistliche Wesen des kanonischen Rechts	25
Die Kontinuität im kanonischen Recht	57
Das Glaubensgesetz	101
Der Begriff der kanonischen Auctoritas im Hinblick auf Gesetz, Gewohnheit und Sitte	127
Das Verhältnis von Gesetz und Gewissen angesichts der kanonischen Rechtsordnung	145
Das Verhältnis von Gesetz und Gewissen im kanonischen Recht, dargestellt an den cc. 915/916 CIC/1983	171
Verschiedene Arten des Partikularrechtes	187

II. Kirchliches Verfassungsrecht

Das Papstwahlrecht in seiner jüngsten Entwicklung. Bemerkungen zu der Apostolischen Konstitution „Romano Pontifici eligendo“	203
Das Verhältnis von Papst und Bischöfen auf dem Allgemeinen Konzil nach dem CIC	237
Bemerkungen zu den Apostolischen Administratoren und Administrationen	259
Das „Hausrecht“ des Pfarrers bzw. des Kirchenrektors	275
Das Verhältnis von Pfarrgemeinderat und Pfarrer nach gemeinem Recht und nach Mainzer Diözesanrecht	301

III. Recht der kirchlichen Vereine und der Institute des geweihten Lebens

Die kirchlichen Vereine nach den Bestimmungen des Codex Iuris Canonici vom 25. Januar 1983	323
Die Bruderschaften im Recht der Kirche	341
Bemerkungen zum Eremitentum nach dem Codex Iuris Canonici 1983	371

IV. Verkündigungsdienst

Die Aufhebung der kirchlichen Bücherverbote	389
---	-----

V. Heiligungsdienst

Vinum de vite als Materie des eucharistischen Opfersakramentes	417
Die Prinzipien der jüngsten kirchlichen Gesetzgebung über die Aufbewahrung und die Verehrung der heiligsten Eucharistie	445
Die Erfüllung der Feiertagspflicht des Meßbesuches am Vorabend der Sonn- und Feiertage	473
Das Recht auf Einzelzelebration	501
Gewährung und Versagung der Zulassung zur Weihe	527

VI. Kirchliches Eherecht

Neue Anwendungsfälle des privilegium fidei	545
Zur Auflösung von Naturehen durch päpstlichen Gnadenerweis	553
Standesamtliche Eheschließung und kirchliche Trauung in protestantischer Sicht	559
Unzutreffende Ausführungen über die protestantische Trauung in den Urteilen zweier Instanzen deutscher Offiziale	587

VII. Kirchliches Vermögensrecht

Bemerkungen zur Organisation der Finanzverwaltung der deutschen Diözesen	603
Erstveröffentlichung der Beiträge in chronologischer Reihenfolge	627

I. Grundfragen

Die Funktion der Theologie in Kirche und Gesellschaft

I. Wesen und Aufgaben katholischer Theologie

1. Wesen

a) Begriff: Katholische Theologie ist die wissenschaftliche Erforschung und Darstellung der im Glauben ergriffenen übernatürlichen Offenbarung und Heilsordnung Gottes sowie der durch sie begründeten katholischen Religion und Kirche.

b) Kirchliche Bezüge: Katholische Theologie ist in zweifacher Hinsicht eine kirchliche Wissenschaft. Einmal empfängt der Theologe seinen Gegenstand von der Kirche, näherhin von dem Glaubensbewußtsein und der Glaubensverkündigung der Gesamtkirche, die in maßgebender Weise von dem Lehramt repräsentiert werden. Die wissenschaftliche Arbeit des katholischen Theologen steht daher immer unter dem Vorbehalt der Zustimmung des (höchsten) kirchlichen Lehramtes. Nur in der Gesamtkirche kommt der Heilige Geist unfehlbar zur Geltung. Die Bindung an die Autorität des Lehramtes beeinträchtigt nicht den Wissenschaftscharakter der Theologie, weil diese Autorität für das Objekt der Theologie selbst konstitutiv und mit ihm gegeben, also sachlich berechtigt und unentbehrlich ist. Theologie, die sich in der Arbeit oder in deren Ergebnissen von der Kirche löst, gibt sich selbst auf. Sodann setzt die wissenschaftliche theologische Arbeit die übernatürliche Glaubenszustimmung zu den geoffenbarten Wahrheiten in dem Theologen voraus. Der Theologe betreibt die Theologie als Gläubiger. Gläubiger im vollen Sinne kann man nur sein als Glied der Kirche. Der Theologe arbeitet daher als Glied der Kirche; Theologie ist eine Lebensäußerung der kirchlichen Gemeinschaft. In Verbindung von Vernunft und Glaubensgnade sucht der Theologe die Offenbarung zu durchdringen. Schärfung des Verstandes und Wachstum der Gnade zugleich verbürgen tiefere Erkenntnis des Geglaubten. Weil der sich erschließende und heilhaft handelnde Gott der Gegenstand der Theologie ist, bedarf der Theologe zu sachgerechter wissenschaftlicher Arbeit jener Gesinnungen und Haltungen, die der Mensch Gott, seinem Herrn und Heiland, schuldet. Dies sind in erster Linie Anbetung, Ehrfurcht und Liebe, Demut und Gehorsam. Abgehen von diesen Gesinnungen und Haltungen ist nicht nur sittliche Schuld, sondern ein wissenschaftlicher Fehler.

Glaube ohne theologische Kenntnisse ist denkbar, wenn auch nicht befriedigend. Aber theologisches Wissen ohne Glaube ist eine Verkehrung. Religion

ohne Wissenschaft kann in Aberglauben ausarten. Aber Wissenschaft ohne Religion zerstört den Glauben und mit ihm die Fundamente der Sittlichkeit.

2. Aufgaben

Die Theologie hat hinsichtlich ihres Gegenstandes, der Offenbarung, mehrere Aufgaben. Sie stellt den Inhalt der Offenbarung fest, sie durchdringt ihn geistig und faßt ihn systematisch zusammen, sie erweist die Übereinstimmung von Vernunft und Glauben, sie dient dem Glaubensleben der Kirche und befruchtet die Verkündigung.

a) Feststellung der Offenbarung: Die Theologie hat an erster Stelle festzustellen, was Inhalt der Offenbarung ist. Sie entnimmt diesen der Lehrverkündigung der Kirche in Gegenwart und Vergangenheit. Sie grenzt das Geoffenbarte von Meinungen ab, untersucht die Entwicklung, in der sich die Kirche des ihr anvertrauten Schatzes bewußt wird, vergleicht die gegenwärtige Verkündigung mit jener der Vergangenheit und zeigt, daß der von ihr herausgearbeitete Inhalt der Offenbarung in allen Epochen der Kirchengeschichte im wesentlichen derselbe, daß also die Kirche der Gegenwart mit der Kirche der Vorzeit identisch ist.

b) Durchdringung der Offenbarung: Die zweite Aufgabe der Theologie ist die geistige Durchdringung der Offenbarung. Auch der Glaube an sich trägt schon ein gewisses Verständnis der Offenbarung in sich. Die Theologie versucht, dieses Verständnis zu einer Einsicht zu steigern. Dies geschieht durch analysierendes und schlußfolgerndes Denken. Die Theologie sucht den Sinn der einzelnen Glaubenssätze zu erfassen, setzt sie zueinander in Verbindung und versucht, durch Schlußfolgerungen Fortschritte im Verstehen derselben zu erzielen. Damit wird einmal dem Bedürfnis des menschlichen Verstandes Rechnung getragen, der das Erforschliche erforschen will. Sodann wird versucht, die jeweils neu auftauchenden Fragen einer Epoche an die Offenbarung aus der Offenbarung zu beantworten. Die Ergebnisse des forschenden Eindringens in die Offenbarung sind in geordneter, der Struktur des Heilsgeheimnisses entsprechender Form zusammenzufassen und vorzulegen.

c) Übereinstimmung von Vernunft und Glauben: Die Theologie hat weiter nachzuweisen, daß der Glaube der Vernunft nicht widerspricht, daß die Offenbarungswahrheiten zwar übervernünftig, nicht aber widervernünftig sind. Sie soll den Glaubenden wie den Nichtglaubenden die Einsicht in die Berechtigung, ja die Notwendigkeit des Glaubens zu verschaffen suchen. Die Theologie hat die dem Glauben entgegenstehenden Irrtümer aufzudecken und die gegen den Glauben gerichteten Angriffe abzuwehren. Die Darlegung der Wahrheit hat aber stets den Vorrang vor der Aufdeckung des Irrtums.

d) Dienst am Glaubensleben: Durch die Arbeit der wissenschaftlichen Theologie gewinnt die Kirche als ganze eine tiefere Einsicht in die Offenbarung. Mit besonnener Kritik vermag die Theologie die religiöse Praxis der Gläubigen an der Offenbarung zu messen und zu beurteilen. Die Theologie hat ihr Augenmerk darauf zu richten, daß der gesamte Offenbarungsinhalt unverkürzt in der Kirche geglaubt wird und im Leben der Kirche anwesend ist, und dies in der inneren Ordnung und Struktur des göttlichen Heilsgeheimnisses. Die Theologie soll der Verkündigung des Glaubens in der Kirche zu Sicherheit, Klarheit und Fülle verhelfen und sie vor Willkür, Verschwommenheit und Einseitigkeit bewahren. Insofern der Glaube grundsätzlich immer ausgelegter Glaube ist, ist die Theologie für die Kirche wesentlich notwendig. Die Theologie hat in diesem Sinne eine Verantwortung für die Kirche. In einer gewissen Weise ist sie für den Glauben der Kirche mitverantwortlich.

e) Dienst am Heil: Gottes Offenbarung zielt auf die Verwirklichung seiner Herrschaft und das Heil der Menschen. Entsprechend dieser Struktur ihres Gegenstandes muß auch die Theologie um das Vorankommen des Reiches Gottes und die eschatologische Vollendung der Menschen besorgt sein. Sie ist in diesem Sinne sowohl theoretische als auch praktische Wissenschaft. Zwar gebührt der Feststellung und Durchdringung der Offenbarungswahrheit insofern der Vorrang, als die Erkenntnis das Handeln bestimmt. Aber auf der anderen Seite gehört das Bemühen um lebensmäßige Aneignung und Verwirklichung des Geglaubten nicht nur zur Vervollkommen der Theologie, sondern zu ihrem Wesen. Theologische Erkenntnis und religiöse Praxis gehören zusammen und können nur zum gegenseitigen Schaden voneinander getrennt werden. Theologie ist einerseits eine Äußerung und ein Vollzug des Glaubens, sie ist andererseits Verkündigung des Glaubens in wissenschaftlicher Weise. Indem sie die Offenbarung erklärt und aufschließt, vermag sie die Bereitschaft und Willigkeit zum Anschluß und zur Hingabe an Gott zu wecken und zu vermehren. Die Erkenntnis der Schönheit und Majestät Gottes und seiner liebevollen Entschlossenheit, den Menschen zur Vollendung zu führen, kann den Menschen anregen, sich der Herrschaft Gottes anheimzugeben und so das Heil zu gewinnen.

3. Kirche und Gesellschaft

Der Raum, in dem die Theologie ihren Dienst verrichtet, ist primär die Kirche. Da aber die Kirche wesentlich missionarisch ist und die Theologie an diesem Zug teilnimmt, greift sie über die Kirche hinaus in die Gesellschaft.

a) Kirche: Unter Kirche ist die im Ereignis der Offenbarung begründete, von Jesus Christus gestiftete, im Wechsel der Zeiten und in allen Phasen der Entwicklung mit sich selbst identische Gemeinschaft von Menschen zu verstehen,